Kantonale Weinverordnung (kWeinV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 63 Abs. 3 und Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998[1)], Art. 2 Abs. 3 und 5, Art. 3 Abs. 4, Art. 4 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 [2)] sowie Art. 16 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998[3)],

verordnet:

I. Allgemeines (1.)

Art. 1

[1] Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft.

II. Rebpflanzungen (2.)

Art. 2 Neuanpflanzung

[1] Das Gesuch um Bewilligung einer Neuanpflanzung für die Weinerzeugung enthält:

a) die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung;

b) eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

[1)] SR 910.1
[2)] SR 916.140 (Weinverordnung)
[3)] bGS 920.1
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[2] Vor Erteilung der Bewilligung wird die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angehört.

[3] Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind meldepflichtig.

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

[1] Die Meldung einer Erneuerung erfolgt bis 30. Juni des Pflanzjahres.

[2] Die Meldung enthält folgende Angaben:

a) Weinbaugemeinde;
b) Parzellen-Nummer;
c) Rebfläche;
d) Rebsorten;
e) Pflanzjahr.

Art. 4 Rebbaukataster

[1] Die Neuanpflanzung von Rebflächen nach Art. 2 Abs. 4 der Weinverordnung wird im Rebbaukataster nicht erfasst.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) (3.)

Art. 5 Grundsatz

[1] Wein trägt die Bezeichnung "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden" oder "AOC Appenzell Ausserrhoden", wenn die Voraussetzungen für AOC-Wein nach Art. 6 bis 11 erfüllt sind.

Art. 6 Abgrenzung des geografischen Gebiets

[1] AOC-Wein besteht unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 3 Bst. a der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke[1)] zu mindestens 90 Prozent aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammen.

[1)] SR 817.022.110

Art. 7 Zugelassene Rebsorten

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die für AOC-Wein zugelassenen Rebsorten.

Art. 8 Zugelassene Anbaumethoden

[1] AOC-Wein wird nach folgenden Anbaumethoden hergestellt:

a) Stickelbau;

b) Drahtbau im Direktzug;

c) Drahtbau in Querterrassenanlagen.

[2] Der Regierungsrat kann weitere Anbaumethoden bezeichnen.

Art. 9 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

[1] Der Regierungsrat bezeichnet den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein.

Art. 10 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

[1] AOC-Wein wird in einem zulässigen önologischen Verfahren nach Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke[1)] hergestellt.

Art. 11 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

[1] AOC-Wein unterliegt der stichprobeweisen analytischen und organoleptischen Prüfung.

[2] Die analytische Prüfung umfasst insbesondere:

a) Alkoholgehalt;

b) gesamte schweflige Säure.

[3] Die organoleptische Prüfung umfasst:

a) Aussehen;

b) Geruch;

c) Geschmack;

d) Gesamteindruck.

[1)] SR 817.022.110

[4] Der Kantonschemiker erhebt stichprobenweise die notwendigen Proben und führt die Prüfung nach Abs. 2 und 3 durch. Er kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

[5] Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und tragen die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung.

[6] Der Kantonschemiker orientiert Produzentinnen und Produzenten sowie das Landwirtschaftsamt über das Resultat der Prüfung.

[7] Der Kantonschemiker entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Art. 12 Geografische Zusatzbezeichnung

[1] AOC-Wein kann neben der Bezeichnung gemäss Art. 5 eine der folgenden geografischen Zusatzbezeichnungen tragen:

a) Der Name der Gemeinde, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus der entsprechende Gemeinde stammt;

b) der Name des Ortteils, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus dem entsprechenden Ortsteil stammt;

c) der Name der Lage, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus der entsprechenden Lage stammt.

Art. 13 Weinspezifische Begriffe

[1] Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und Anhang 1 der Weinverordnung. In Ergänzung dazu legt der Regierungsrat die im Kanton ergänzend geltenden weinspezifischen Begriffe fest.

IV. Systematische Weinlesekontrolle (4.)

Art. 14

[1] Das Landwirtschaftsamt kann die systematische Weinlesekontrolle und die damit verbundenen Aufgaben an Dritte übertragen.